

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen der Firma GI-RO Technik GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

1.) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen im kaufmännischen Rechtsverkehr, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung durch uns Vertragsbestandteil. Der Eigentumsvorbehalt in § 4 wird aber auch in diesem Fall nicht eingeschränkt.

2.) Unsere Angebote basieren auf den in der Anfrage des Bestellers enthaltenen Angaben und sind in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeit stets freibleibend. Bestellungen des Bestellers haben sich auf das entsprechende Angebot zu beziehen und dürfen keine von der Anfrage und dem Angebot abweichenden Angaben enthalten. Bestellungen werden erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Inhalt dieser Bestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragserteilung auch der Lieferschein bzw. die Rechnung. Eine Änderung oder Ergänzung des mit Bestellung und Auftragsbestätigung (bzw. Lieferschein oder Rechnung) geschlossenen Vertrages kann nur schriftlich erfolgen.

§ 2 Preise, Zahlungsbedingungen

1.) Die in unserem Angebot genannten Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet. Für Einzellose unter 0,6 qm berechnen wir gestaffelte Mindergrößenzuschläge. Laufende Meter zusätzlicher Einfassungen für Abund Ausschnitte werden zusätzlich berechnet.

2.) Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die von dem Besteller vor Angebotsabgabe gemachten Angaben unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind, und wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers.

3.) Soll die Lieferung oder Leistung vier Wochen nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Vertragsabschluss Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und / oder Materialpreiserhöhungen eintreten, die wir nicht zu vertreten haben. Auf Verlangen werden wir diese dem Besteller nachweisen.

4.) Zahlungen sind mit Lieferung oder Leistung und Rechnungsstellung fällig, soweit nicht Vorkasse vereinbart wurde. Eine spätere Fälligkeit sowie die Gewährung von Skonto bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

5.) Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit geleistet ist. Wurde unsere Leistung bereits erbracht, so sind unsere sämtlichen Forderungen - auch bei Stundung - sofort fällig. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug, Bekannt werden von Vollstreckungsmaßnahmen und Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

6.) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich vorgesehener Höhe zu verlangen. Es bleibt vorbehalten, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

7.) Eine Aufrechnung mit unseren Ansprüchen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Die Abtretung von Forderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Lieferung

1.) Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nur ab Werk (Leistungsort). Soweit der Versand von uns organisiert wird, erfolgt dies ausschließlich im Auftrage des Bestellers auf seine Gefahr und Rechnung, und zwar auch bei frei-, fob- und cif-Lieferung. Wir haften bei uns überlassener Auswahl des Speditionsunternehmens nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.) Liefertermine sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3.) Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, so ist zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes verlangt werden.

4.) Bei Betriebsstörungen, auf die wir keinen direkten Einfluss haben, - sowohl in unserem Betrieb, als auch in dem eines für die Erfüllung eines Vertrages bedeutsamen Zulieferers -, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt sind wir solange von unserer Leistungspflicht befreit, wie das entsprechende Ereignis an-

dauert. Ist eine Fortführung des Vertrages für eine der Parteien nicht mehr zumutbar, ist die jeweilige Partei zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Über die Nichtverfügbarkeit unserer Leistung werden wir den Besteller ggf. unverzüglich informieren und etwaig erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

5.) Uns steht an vom Besteller angelieferten Plänen, Zeichnungen, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

6.) Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transportund produktionstechnischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge. Wird die Einlagerung der Ware bei uns aufgrund Annahmeverzuges erforderlich, erfolgt dies auf Gefahr des Bestellers und gegen entsprechende Lagergebühr. Gleichzeitig wird die Rechnung fällig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. In angemessenem Umfang können Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1.) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten oder hergestellten Sache vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.

2.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Waren berechtigt. Der Besteller gestattet uns, zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke und Baustellen zu betreten sowie alles für den Abtransport erforderliche zu tun. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Verträge nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

3.) Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen es sei denn, sie geschieht gegen sofortige Barzahlung bei Übergabe. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei wiederholtem Zahlungsverzug sowie bei Zahlungseinstellung des Bestellers.

4.) Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen und Sicherungsrechte ab, die ihm

aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe unseres Warenwertes.

5.) Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch verpflichten wir uns, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt.

6.) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der übrigen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die ganze Sache als Hauptsache anzusehen, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

7.) Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt ist, ergibt sich dieser aus unserem Rechnungsbetrag (Fakturawert). Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

8.) Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für solche Vereinbarungen, die die Vorausabtretung zunichte machen oder beeinträchtigen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller

uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

§ 5 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate (soweit nicht das Gesetz zwingend eine längere Frist vorsieht) und beginnt mit Gefahrübergang. Bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit bestehen keine Gewährleistungsansprüche, in allen übrigen Fällen übernehmen wir die Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1.) Der Besteller hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware in jedem Fall unverzüglich zu prüfen und ggf. vorliegende Mängel anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

2.) Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller jedoch die Rückabwicklung des Vertrages oder Minderung verlangen. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung zum Gegenstand, so haften wir für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses nur in Höhe der für die jeweiligen Arbeiten vereinbarten Vergütung.

3.) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, die Teillieferung ist für den Besteller ohne Interesse.

4.) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall sind wir von unserer Haftung befreit, wenn wir unsere Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Besteller abtreten. Wir haften wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch unser Verschulden nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

5.) Das Führen von Verhandlungen nach verspäteter oder sonst unwirksamer Mängelrüge bedeutet keinen Verzicht unsererseits, sich bei einem Scheitern der Verhandlungen auf die Verspätung oder sonstige Unwirksamkeit der Mängelrüge zu berufen.

§ 6 Haftung

1.) Für den Ersatz von Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund haftet die Gesellschaft nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Personenschäden sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

2.) Soweit wir für einfache Fahrlässigkeit haften, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Für das einzelne Vertragsverhältnis gilt eine Beschränkung auf den jeweiligen Auftragswert.

§ 7 Verwahren, Versicherung

1.) Vorlagen, Rohstoffe und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt.

2.) Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Besteller zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt.

3.) Bei Verlust oder Beschädigung der verwahrten Gegenstände ist die Haftungssumme abweichend von § 6 auf 20 % des Wertes der verwahrten Gegenstände beschränkt. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Besteller die Versicherung selbst zu besorgen.

§ 8 Geltendes Recht, Auslandsgeschäft

1.) Für alle Lieferungen und Leistungen wird die Anwendung Deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.

2.) Für alle Ansprüche, auch Nebenansprüche aus dem Vertrag, gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Währung der Europäischen Gemeinschaft (EURO).

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilwirksamkeit

1.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist das für Vreden / Westf. zuständiges Zivilgericht.

2.) Durch etwaige Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, die geeignet ist, den mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erzielen.